

**Verordnung
über die Auflösung der Deutschen Handelszentrale Altstoffe und die Errichtung der
„WB Rohstoffreserven — Erfassung und Verwertung nichtmetallischer Altstoffe —**

Vom 29. Oktober 1953

Die erhöhte Bedeutung der nichtmetallischen Altstoffe und Nebenprodukte für die Produktion zur Versorgung der Bevölkerung und die Entwicklung in der Verwertung der nichtmetallischen Altstoffe und Nebenprodukte machen es notwendig, die Deutsche Handelszentrale Altstoffe aufzulösen und ihre Aufgaben einer Verwaltung volkseigener Betriebe zu übertragen, welcher neben der Erfassung von nichtmetallischen Altstoffen und Nebenprodukten die Verwertung derselben obliegt. Es wird deshalb folgendes verordnet:

§ 1

Die dem Staatlichen Komitee für Materialversorgung in dem § 2 Absätze 1 und 2 sowie den §§ 3, 4 und 9 der Verordnung vom 6. Februar 1953 über die Erfassung und Aufbereitung nichtmetallischer Altstoffe und Nebenprodukte (GBl. S. 267) übertragenen Aufgaben gehen mit Wirkung vom 1. September 1953 auf das Ministerium für Leichtindustrie über.

§ 2

Der Minister für Leichtindustrie hat die zur Errichtung einer Verwaltung volkseigener Betriebe mit den Aufgaben der Erfassung und Verwertung nichtmetallischer Altstoffe erforderlichen Maßnahmen zu treffen und die Struktur dieser Verwaltung festzulegen.

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Auflösung der Deutschen
Handelszentrale Altstoffe und die Errichtung der
„VVB Rohstoffreserven — Erfassung und
Verwertung nichtmetallischer Altstoffe —**

Vom 29. Oktober 1953

Auf Grund des § 3 vorstehender Verordnung wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die auf Grund der Verordnung vom 6. Dezember 1951 über die Verbesserung der Arbeit der Deutschen Handelszentralen (GBl. S. 1145) errichtete Deutsche Handelszentrale Altstoffe wird mit Ablauf des 31. Dezember 1953 aufgelöst.

§ 2

(1) Mit Wirkung vom 1. Januar 1954 wird die „Verwaltung volkseigener Betriebe Rohstoffreserven — Erfassung und Verwertung nichtmetallischer Altstoffe —“

errichtet. Sie hat ihren Sitz in Groß-Berlin.

(2) Sie untersteht der Hauptverwaltung Textil des Ministeriums für Leichtindustrie.

§ 3

Die VVB Rohstoffreserven — Erfassung und Verwertung nichtmetallischer Altstoffe — ist eine nachgeordnete Verwaltung im Sinne der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225).

§ 4

Die VVB Rohstoffreserven — Erfassung und Verwertung nichtmetallischer Altstoffe — ist Rechtsnachfolger der aufgelösten DHZ Altstoffe. Das Vermögen der DHZ Altstoffe geht auf die VVB Rohstoffreserven über.

§ 5

(1) Der VVB Rohstoffreserven — Erfassung und Verwertung nichtmetallischer Altstoffe — sind unterstellt:

- a) Volkseigene Erfassungsbetriebe für nichtmetallische Altstoffe und Nebenprodukte,

§ 3

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium für Leichtindustrie.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
Berlin, den 29. Oktober 1953

**Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik**

Ministerium
für Leichtindustrie

Der Ministerpräsident
Grotewohl

I. V. : Konzok
Staatssekretär

b) Volkseigene Betriebe für die Verwertung nichtmetallischer Altstoffe.

(2) Die volkseigenen Erfassungs- und Verwertungsbetriebe sind juristische Personen und Rechtsträger von Volkseigentum im Sinne der Verordnung vom 20. März 1952 (GBl. S. 225).

§ 6

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. Oktober 1953

Ministerium für Leichtindustrie
Dr. Feldmann
Minister

Preisverordnung Nr. 323.

**— Verordnung über die Preisbildung im
Stellmacherhandwerk —**

Vom 23. Oktober 1953

Auf Grund des § 8 Abs. 2 der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk (GBl. S. 510) in Verbindung mit Abschnitt IV Ziff. 5 Buchst. c des Beschlusses des Ministerrates vom 14. Februar 1953 über die Grundsätze der Preispolitik (GBl. S. 313) wird für das Stellmacherhandwerk folgendes verordnet:

Stellmacherbetriebe, die § 1 handwerkliche Leistungen ausführen, haben ihre Preise nach den Vorschriften dieser Preisverordnung zu berechnen.

§ 2

(1) Für ständig wiederkehrende, gleichartige, handwerkliche Leistungen der Stellmacherbetriebe gelten die in der Anlage zu dieser Preisverordnung festgesetzten Preise (Regelleistungspreise). Diese Preise sind Höchstpreise, die nicht überschritten werden dürfen.

(2) Für Arbeiten, die in der Anlage nicht als Regelleistungen aufgeführt, mit Regelleistungen aber vergleichbar sind, sind die Preise nach dem im § 3 festgelegten Kalkulationsschema zu berechnen. Die Preise müssen unter Berücksichtigung der Mehr-* oder Minderleistungen in einem wirtschaftlich gerechtfertigten Verhältnis zu den Regelleistungspreisen stehen.